

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 27. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2025)

zum Thema:

Diskriminierende Kündigung von X von der Akkon Hochschule?

und **Antwort** vom 10. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Elif Eralp (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22200

vom 27. März 2025

über Diskriminierende Kündigung von X von der Akkon Hochschule?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie presseöffentlich bekannt geworden ist (siehe u.a. FAZ, 23.10.2024: Mobbingverdacht: Der Fall des türkischen Politikwissenschaftlers X.) wurde X. von der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften in Berlin gekündigt. Wegen der Kündigung und dem Verhalten der Akkon Hochschulleitung ist ein Gerichtsverfahren gegen die Hochschule im Gange sowie ein Beschwerdeverfahren bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wegen des Vorwurfs einer diskriminierenden Behandlung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Wie haben die Wissenschaftsverwaltung und der Senat von dem Vorfall von X. Kenntnis erlangt?

Zu 1.:

Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege wurde der Vorgang erstmals durch eine anonyme Beschwerde mutmaßlich von Studierenden der Akkon Hochschule bekannt, die mittelbar auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von X. betraf.

- a. Welche Schritte ist die Wissenschaftsverwaltung daraufhin gegangen?
- b. Hat der Senat bzw. die Wissenschaftsverwaltung gegenüber dem Betroffenen Unterstützung angeboten? Wurden Gespräche mit Studierenden und X. geführt?

- c. Wurde seitens der Wissenschaftsverwaltung bzw. des Senats eine Stellungnahme von der Akkon Hochschule erbeten? Wenn ja, wie hat sich die Hochschule geäußert? Wenn nein, mit welcher Begründung hat sie das abgelehnt?

Zu 1.a., 1.b. und 1.c.:

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat die o. g. Beschwerde, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von X. zum Anlass nahm, sich konkret aber auf Aspekte der Organisation und Bewertung von Prüfungen sowie Erfahrungen von Studierenden mit Migrationshintergrund bezog, bearbeitet.

Hierzu wurden insbesondere Stellungnahmen der Akkon Hochschule eingeholt. Die Akkon Hochschule stellte der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege außerdem eine Zusammenfassung einer von ihr in Auftrag gegebenen Untersuchung zu verschiedenen Vorwürfen der Verletzung des Diskriminierungsverbots zur Verfügung. Das laufende arbeits- und zivilrechtliche Verfahren zwischen der Akkon Hochschule und dem von ihr gekündigten Hochschullehrer war nur mittelbar Gegenstand der Bearbeitung der Beschwerde und der dazu eingeholten Stellungnahmen der Hochschule. Gespräche mit Studierenden und X. zu dem arbeits- und zivilrechtlichen Verfahren fanden nicht statt.

- d. Was sind die Möglichkeiten der Wissenschaftsverwaltung und des Senats auf die Akkon Hochschule einzuwirken, damit die Vorfälle aufgeklärt werden und künftig Diskriminierung verhindert wird?
- e. Welche Instrumente stehen dem Senat, der Wissenschaftsverwaltung, der Wissenschaftssenatorin oder anderen Senator*innen zur Verfügung, beispielsweise im Rahmen von Rechts- und Fachaufsicht?
- f. Wird, und wenn ja inwiefern, die Rechts- und Fachaufsicht an der Akkon Hochschule Berlin ausgeübt?

Zu 1.d., 1.e. und 1.f.:

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege nimmt gemäß § 123 Abs. 10 S. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerLHG) die Rechtsaufsicht über die im Land Berlin staatlich anerkannten Hochschulen wahr. Ihr obliegen in diesem Zusammenhang insbesondere die Rechte und Pflichten aus §§ 10 bis 13 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG).

Darüber hinaus ist der Bereich Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung Gegenstand der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat, die die staatlich anerkannten Hochschulen im Land Berlin im Zuge der staatlichen Anerkennung gemäß § 123 Abs. 3 BerLHG regelmäßig durchlaufen müssen. Ein rechtsaufsichtliches Einschreiten bei Verletzungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist nicht ausgeschlossen, jedoch untypisch und in der Regel nicht angezeigt, soweit gerichtlichen Entscheidungen vorgegriffen würde. Das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) findet keine Anwendung auf private Hochschulen.

- g. Inwiefern können auch personelle Konsequenzen bei der Akkon Hochschule folgen, insbesondere wenn die Kündigung der Hochschule vom Gericht aufgehoben bzw. als unzulässig festgestellt wird und/oder eine Diskriminierung bzw. Ungleichbehandlung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes festgestellt wird?

Zu 1.g.:

Die Zuständigkeit für die Prüfung liegt bei der Hochschule.

- h. Könnte der Senat einen Mechanismus zur Sachaufklärung, Schlichtung und Sanktionierung gegenüber privaten Hochschulen, wie der Akkon Hochschule, einrichten und hält der Senat das für sinnvoll, wenn ja, wie könnte dieser ausgestaltet sein? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.h.:

Für ein solches Verfahren sieht der Senat keine rechtliche Grundlage.

- i. Könnte der Senat eine unabhängige Erhebung, beispielsweise in Form einer anonymen Umfrage zur Diskriminierungssituation unter den Studierenden und Mitarbeitenden der Akkon Hochschule, anregen oder unterstützen?

Zu 1.i.:

Der Senat begrüßt jegliche Maßnahmen, die von Hochschulen ergriffen werden, um Transparenz zu Diskriminierungssituationen an Hochschulen herzustellen; dies wurde auch gegenüber der Akkon Hochschule adressiert.

2. Wurde nach Kenntnis des Senats die Aufklärung, die Untersuchung oder die Verdachtsüberprüfung durch die Hochschule im Hinblick auf die von X. und Studierenden (siehe „Initiative der Studierenden der Akkon Hochschule zur Unterstützung von X.“, offener Brief zur „Solidarität mit X.“, sowie LabourNet Germany, 17.02.2025: „Bestraft die Akkon Hochschule für Humanwissenschaften (Johanniter) den Kampf von X. gegen Diskriminierung mit fristloser Kündigung?“) erhobenen Vorwürfe, unternommen und wenn ja, durch wen?

Zu 2.:

Nach Kenntnis der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege sind die Vorwürfe Gegenstand laufender arbeitsgerichtlicher Verfahren. Ferner liegt eine Zusammenfassung einer von der Hochschule in Auftrag gegebenen Untersuchung zur Evaluation der Antidiskriminierungsmaßnahmen der Hochschule und zur Prüfung eines Anfangsverdachts von Complianceverstößen vor, die auch auf der Website der Akkon Hochschule veröffentlicht wurde.

3. Die Akkon Hochschule gibt auf ihrem Internetauftritt (siehe Akkon Hochschule, 20.11.2024: „Erklärung zur Kündigung von X.“) an, selbst eine Verdachtsüberprüfung beauftragt zu haben (siehe [Zusammenfassung des Verdachtsprüfungsberichts im Auftrag der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften gGmbH und des Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.](#)).

- a. Entspricht das nach Einschätzungen des Senats den Kriterien einer unabhängigen Überprüfung? Hat der Senat Kenntnis über die Kosten, die der Auftraggeber (die Akkon Hochschule) an die von der Hochschule angeführte Anwaltskanzlei geleistet hat und wenn ja, in welche Höhe lagen diese?

Zu 3.a:

Dem Senat liegen keine Informationen vor, die eine Beurteilung in dieser Frage erlauben. Kenntnisse über die Kosten der Untersuchung liegen dem Senat nicht vor.

- b. Wie schätzt der Senat eine Aussage von einer Verdachtsüberprüfung ein, wenn Auftraggeber die Akkon Hochschule ist?

Zu 3.b:

Der Senat geht davon aus, dass Hochschulen in der Lage sind, unabhängige Untersuchungen zu beauftragen.

- c. Welche Methodik liegt der Verdachtsprüfung zugrunde?
 d. Welche Quellen/Unterlagen wurden für die Verdachtsprüfung durch die externe Kanzlei verwendet?
 e. Wie wurde festgestellt, dass „keine konkreten Beschwerden“ von Studierenden vorliegen?
 f. Welche Statusgruppen wurden befragt bzw. einbezogen? Falls nicht alle Statusgruppen einbezogen wurden, warum nicht?

Zu 3.c., 3.d., 3.e. und 3.f.:

Die Vorgehensweise und Ergebnisse sind in der öffentlich zugänglichen Zusammenfassung der Untersuchung dokumentiert (siehe [Zusammenfassung des Verdachtsprüfungsberichts im Auftrag der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften gGmbH und der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.](#) insb. S. 3).

- g. War die Stelle für Antidiskriminierung bzw. Gleichstellung an der Akkon-Hochschule im Zeitraum seit Januar 2023 dauerhaft besetzt? Welchen zeitlichen Umfang hatte die Stelle?

Zu 3.g.:

Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor. Die Wahl, Bestellung und mögliche Wiederwahl des oder der Beauftragten für Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung ist in § 14 Grundordnung der Akkon Hochschule geregelt.

- h. Sind aktuell weitere Beschwerden von Mitgliedern der Hochschule bekannt?

Zu 3.h:

Nein.

- i. Ist dem Senat bekannt, ob andere Mitarbeitende und/oder Professor*innen der Akkon-Hochschule im Zeitraum von 2015-2025 aufgrund von Diskriminierungserfahrungen, insbesondere solcher aufgrund des Geschlechts, die Hochschule verlassen haben und/oder gekündigt wurden und ob sie juristisch gegen die Hochschule vorgegangen sind?

Zu 3.i.:

Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor.

Berlin, den 10. April 2025

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege